

Benutzungs- und Entgeltordnung über das Ausleihen von beweglichen Anlagevermögen der Gemeinde Elxleben

Der Gemeinderat Elxleben hat in seiner Sitzung am 02. November 2020 nachstehende privatrechtliche Benutzungs- und Entgeltordnung über das Ausleihen von beweglichen Anlagevermögen der Gemeinde Elxleben erlassen:

§1 Allgemeines

Die Gemeinde Elxleben kann auf Antrag, bewegliches Anlagevermögen an Privatpersonen aus der Gemeinde und an ortsansässige Vereine entgeltlich verleihen.
Das zu verleihende Anlagevermögen regelt der § 10.

§2 Nutzungsrecht

Das Nutzungsrecht des beweglichen Anlagevermögens (§1) wird allen Einwohnern der Gemeinde Elxleben eingeräumt. Der Bürgermeister bzw. sein Stellvertreter kann das Nutzungsrecht anderen Bürgern die nicht ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben einräumen. In diesem Fall ist der Gemeinderat davon zu unterrichten.

§3 Überlassung des beweglichen Anlagevermögens

Für die Dauer der Nutzung (zwischen Übergabe und Rückgabe) ist der Benutzer oder ein von ihm Beauftragter für alle sich ergebenden Ereignisse (Schäden) haftbar. Der Benutzer haftet in voller Höhe für Personen- und Sachschäden. Bei Verlust oder Diebstahl des ausgeliehenen Anlagevermögens ist der Gemeinde der Wiederbeschaffungswert zu ersetzen.

§4 Allgemeine Richtlinien für die Benutzung

- (1) Das Anlagevermögen / Mietgegenstand wird dem Benutzer von einem Beauftragten der Gemeinde übergeben; er ist nach der Benutzung diesem bis spätestens 13.00 Uhr des auf den Nutzungstag folgenden Tages bzw. wie bei der Übergabe auf dem Quittungsbeleg festgelegt, zurückzugeben.
- (2) Schäden an Anlagevermögen sind umgehend, aber spätestens bei Rückgabe dem Bürgermeister bzw. seinem Stellvertreter anzuzeigen.
- (3) Schadenersatzansprüche jeglicher Art gegen die Gemeinde Elxleben durch den Benutzer oder Dritter sind ausgeschlossen. Es sei denn, der Gemeinde selbst kann ein grob fahrlässiges Verhalten nachgewiesen werden.
- (4) Die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften und der Brandschutzbestimmungen ist durch den Benutzer zu gewährleisten. Bei Unfällen und Schäden jeglicher Art

übernimmt die Gemeinde Elxleben keine Haftung. Dem Benutzer obliegt es, entsprechenden Versicherungsschutz abzusichern.

§5 Übertragbarkeit

Der Benutzer ist nicht berechtigt, seine Rechte aus der Überlassung auf andere Personen oder Vereinigungen zu übertragen.

§6 Entgelterhebung

Die Gemeinde Elxleben erhebt für die Benutzung des beweglichen Anlagevermögens Benutzungsentgelt nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung.

§7 Entgeltschuldner

Entgeltschuldner sind alle Antragsteller, welche die Nutzung von beweglichen Anlagevermögens der Gemeinde Elxleben in Anspruch nehmen. Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.

§8 Entstehen der Entgeltschuld

Die Entgeltschuld entsteht mit der Übergabe durch die Gemeinde und endet mit der Rücknahme an die Gemeinde.

§9 Fälligkeit und Zahlung

Das zu zahlende Benutzungsentgelt ist vor der Übergabe zu entrichten.

§10 Benutzungsentgelt

Das Benutzungsentgelt wird wie folgt festgelegt:

a) Standgebühr	
halbtags	10,00
ganzer Tag	20,00
Verkaufsstände zur Bewirtung im Freien	
halbtags	10,00
ganzer Tag	15,00
Ausstellungsstände und Gegenstände vor Geschäften	
pro Woche	5,00
b) Lagerung von Baumaterial, Aufstellung von Gerüsten, Container u.ä. auf gemeindeeigenen Grundstücken pro Monat	50,00
bis 7 Tage	10,00
c) Genehmigung zur Anbringung von Werbetafeln/Plakaten (Sonderwerbung) DIN A1 1 Woche	20,00

2 Wochen	30,00
3-4 Wochen	50,00
gemeinnützige Vereine Elxleben und Witterda	kostenfrei
Parteien zur Wahlwerbung 5 Stück	kostenfrei
Werbebanner bis 2,00m Breite pro Woche	10,00
über 2,00m Breite pro Woche	20,00
gemeinnützige Vereine Elxleben und Witterda	kostenfrei
d) Anmeldung von Veranstaltungen	10,00
gemeinnützige Vereine Elxleben und Witterda	kostenfrei
e) Ausleihung von Verkaufsständen	
geschlossener Stand pro Tag	30,00
geschlossener Stand pro Woche	100,00
Stände für Vereine Elxleben und Witterda	kostenfrei
f) Verkaufswagen aufstellen – Anhänger pro Tag	25,00
Sonderregelung pro angefangene Woche	50,00
g) Ausleihung Bänke, Garnituren	
Bankgruppe mit Tisch pro Tag	5,00
Bierzeltgarnitur pro Tag	5,00
An- und Abtransport	20,00
h) Aufbewahrung von Gegenständen im Einwohnermeldeamt	
pro Pass / Personalausweis pro Jahr (gerechnet ab Ausstellungsdatum)	10,00
i) Annahme von Grünabfällen	
Autoanhänger klein bis 500 kg zulässiges Gesamtgewicht	5,00
Autoanhänger groß über 500 kg zulässiges Gesamtgewicht	10,00

Sonstige Gebühren	
a) private Nutzung des Seniorentreffs pro Tag	80,00
Vereine	kostenfrei
b) Nutzung Sportlerheim pro Tag	80,00
Vereine	kostenfrei
c) Aushang im Info-Kasten	2,00
Vereine	kostenfrei
d) Einsatz Traktor mit Schredder und Fahrer 1 Stunde	55,00
jede weiteren angefangenen 30 Minuten	30,00
e) Einsatz Kehrmaschine mit Fahrer 1 Stunde	55,00
jede weiteren angefangenen 30 Minuten	30,00
f) Einsatz Hochdruckreiniger mit Bedienpersonal 1 Stunde	40,00
jede weiteren angefangenen 30 Minuten	15,00
g) Verleih Rüttelplatte klein pro Tag	25,00
groß pro Tag	35,00
h) Verleih Ramme/Frosch pro Tag	35,00
Halber Tag	20,00
i) Transportleistung mit Hakenlifffahrzeug ISUZU pro Stunde	55,00
j) Bereitstellung (Miete) eines Containers	20,00
Anlieferung und Abholung	30,00
k) Transport 1 km	1,30
l) Verleih Notstromaggregat pro Tag	25,00

m) Füllen von Atemluftflaschen Druckluftflasche 4l/200 bar	5,50
Druckluftflasche 6l/300 bar	7,50
CFK-Flasche 6l/300 bar	7,50

Generell gilt, dass für soziale Zwecke keine Gebühren erhoben werden.

§11 Ausschluss von der Benutzung

Bei wiederholten oder schweren Verstößen gegen diese Benutzungs- und Entgeltordnung hat die Gemeinde Elxleben das Recht, den Benutzer ganz oder teilweise von der Benutzung auszuschließen. Das gleiche gilt, wenn ein Benutzer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt.

§12 Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Entgeltordnung tritt zum 01. Januar 2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungs- und Entgeltordnung über das Ausleihen von beweglichen Anlagevermögen der Gemeinde Elxleben vom 22.07.2007 außer Kraft.

Elxleben, den 02. November 2020

gez.
Koch
Bürgermeister